

Richtlinie
des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
zur Förderung von
Jugendbeauftragten



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuweisungsempfänger	2
4. Zuweisungsvoraussetzungen	3-4
5. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung	4-5
6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen	5
7. Verfahren	5
8. Widerruf	6
9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	6

Anlagen

1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	7-8
2. Antragsformulare	9-11

1. Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, im ländlichen Raum, die Stärkung des örtlichen Gemeinwesens sowie die Schaffung eines positiven Jugendstatus in der Gemeindeöffentlichkeit.
Durch die Zuweisung soll der Erhalt oder der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe vor Ort gefördert und die Schaffung eines bedarfsorientierten außerschulischen Angebotes für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden, indem Jugendbeauftragte* als Bindeglied zwischen Jugendlichen, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden und der Mobilen Jugendarbeit des Jugendfördervereines Saalfeld-Rudolstadt e.V. fungieren.
- 1.2 Zu diesem Zweck gewährt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – in Verfolgung der Ziele des § 11 SGB VIII Zuweisungen an Gemeinden und Verwaltungsverbände.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über eine Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von, in Gemeinden oder Gemeindeverwaltungsverbänden dienst- oder arbeitsrechtlich beschäftigten Jugendbeauftragten, durch pauschale Zuweisungen zu den, dem kommunalen Arbeitgeber oder Dienstherrn hierfür entstehenden Personalkosten.

3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungen können Gemeinden (§ 6 Abs.1 ThürKO), Landgemeinden (§ 6 Abs. 5 ThürKO) sowie Verwaltungsgemeinschaften (§ 47 ThürKO) und erfüllenden Gemeinden (§ 51 ThürKO) des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewährt werden.

Hält eine Verwaltungsgemeinschaft oder eine erfüllende Gemeinde die Stelle eines Jugendbeauftragten vor, sind grundsätzlich die Personalkosten dieser Stelle vorrangig zu fördern; entsprechende Personalstellen der Mitgliedsgemeinden treten dahinter zurück.

Die Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg sind nicht zuweisungsberechtigt.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Eine stattgebende Zuweisungsentscheidung setzt u.a voraus, dass der Jugendbeauftragte aufgrund eines Arbeitsvertrages oder eines beamtenrechtlichen Verhältnisses bei dem antragstellenden Zuweisungsempfänger fortgesetzt beschäftigt ist.
Dies ist durch Vorlage des bestehenden Arbeitsvertrages und der gültigen Ernennungsurkunde nachzuweisen.

Der § 72a SGB VIII ist durch den Antragstellenden Zuweisungsempfänger anzuwenden.

4.2 Persönliche und fachliche Anforderungen an den Jugendbeauftragten:

4.2.1 Der Jugendbeauftragte muss aufgrund seiner Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Erfahrung geeignet sein, die Ziele dieser Richtlinie umzusetzen.

4.2.2 Eine Eignung setzt mindestens voraus:

- pädagogische Ausbildung oder eine gültige Jugendleitercard A
- Erfahrungen im Bereich der Jugend- und Gemeinwesenarbeit
- Geschick im Umgang mit den Jugendlichen

4.2.3 Der Jugendbeauftragte muss in Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B (PKW) sein.

4.2.4 Personen, die ausschließlich als Jugendclubbetreuer fungieren, werden nicht als Jugendbeauftragte im Sinne dieser Richtlinie anerkannt.

4.3 Fördervoraussetzungen Arbeitsplatz

4.3.1 Dem Jugendbeauftragten muss ein abgeschlossener eigener Arbeitsplatz durch den Zuweisungsempfänger zu Verfügung stehen.

4.4 Aufgabenprofil der Stelle eines Jugendbeauftragten

4.4.1 Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, mindestens nachstehende Aufgaben und Tätigkeiten dem Jugendbeauftragten verbindlich anzuweisen und gegenüber dem Zuweisungsgeber nachzuweisen:

- Teilnahme des Jugendbeauftragten an einer jährlich stattfindenden Zusammenkunft im Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- Der Zuweisungsempfänger stellt sicher, dass der Jugendbeauftragte über gewichtige Anhaltspunkte die auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen (insbesondere durch Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexuelle Übergriffe) hinweisen, aktenkundig belehrt wird und in der Lage ist darauf unverzüglich und angemessen zu reagieren.
- Der Zuweisungsempfänger stellt sicher, dass der Jugendbeauftragte in angemessenem Umfang an Weiterbildungen und Schulungen zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung (des Zuweisungsgebers) teilnimmt.

- 4.4.2 Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Jugendbeauftragte die Möglichkeit erhält, an Gremiumssitzungen des Zuweisungsempfängers mit Rederecht teilzunehmen, um insbesondere
- Informationen und Bedarfe des Zuweisungsempfängers zu erfassen,
 - den Zuweisungsempfänger über Aktivitäten im Bereich Jugendarbeit sowohl vor Ort als auch im gesamten Landkreis zu informieren,
 - den Zuweisungsempfänger für Belange und Probleme der Jugendlichen zu sensibilisieren und zur Ideenfindung anzuregen
- 4.4.3 Der Zuweisungsgeber verpflichtet sich jährlich mit Abgabe des Verwendungsnachweises einen schriftlichen Sachbericht des Jugendbeauftragten über seine Arbeit mit nachstehendem Mindestinhalt zu erstellen. Er soll mindestens Aussagen enthalten über:
- das Zusammenwirken mit der Mobilen Jugendarbeit und der Gemeinde
 - die erzielten Ergebnisse und gegebenenfalls Probleme im Aufgabenbereich der Jugendbeauftragten
 - die Anzahl erreichter Kinder und Jugendliche
5. Die Zuweisung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der Stelle des Jugendbeauftragten gesichert und nachgewiesen ist.
Eine Zuweisungsgewährung setzt deshalb voraus, dass der Zuweisungsempfänger sich gegenüber dem Zuweisungsgeber verpflichtet, mindestens in selbiger Höhe wie die mögliche Zuweisung an den Personalkosten der Jugendbeauftragten zu beteiligen.
6. Vorstehende Zuweisungsvoraussetzungen müssen während der gesamten Dauer des Zuweisungszeitraumes vorliegen. Entfällt eine Fördervoraussetzung oder lag diese im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nicht vor, ist der Zuweisungsgeber berechtigt, die ausgereichte Zuweisung ganz oder teilweise zurückzufordern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

- 5.1 Die Zuweisung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung (Pauschale) gewährt.
- 5.2 Förderfähige Ausgaben sind die jährlich für die Stelle eines Jugendbeauftragten tatsächlich angefallenen Personalkosten, maßgeblich nachstehender Festlegungen:
- 5.2.1 Die Förderung erfolgt maximal für eine vollzeitbesetzte Personalstelle (VbE) pro förderberechtigten Zuweisungsempfänger.
- 5.2.2 Die Förderung von Personalkosten beschränkt sich auf maximal 6.000,00 € im Jahr.

- 5.2.3 Die Zuweisung verringert sich um $\frac{1}{12}$ für die Monate, in denen kein Dienstverhältnis eines Jugendbeauftragten zum Zuweisungsempfänger gegeben war. Gleiches gilt, wenn ein Dienstverhältnis erst während des laufenden Monats begründet und im laufenden Monat beendet wird.
- 5.2.4 Die Höhe der Bezuschussung der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde richtet sich danach, inwieweit die max. Förderung von einer VbE mit 6.000,00 € durch die vorrangig geförderte Gemeinde ausgeschöpft wurde.
- 5.2.5 Bei Vollzeitbeschäftigten Jugendbeauftragten ist anhand einer Tätigkeitsbeschreibung diese ausschließliche Aufgabenwahrnehmung nachzuweisen.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung, die Regelung des § 19 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), nicht anzuwenden. Ferner hat der Zuweisungsempfänger sicherzustellen, dass er die aus dem Zuweisungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

7. Verfahren

- 7.1 Eine Zuweisung ist, unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulare bis zum 01. Juli des Vorjahres beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachbereich Jugend und Soziales, Rainweg 81, 07318 Saalfeld, zu beantragen.

Dem Erstantrag sind insbesondere folgende Erklärungen und Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Arbeitsvertrages
- Qualifizierungsnachweis bzw. Jugendleitercard A
- bei Vollzeitbeschäftigung des Jugendbeauftragten die Tätigkeitsbeschreibung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.

Die Bewilligungsbehörde bearbeitet die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinie sowie der einschlägigen Haushaltsvorschriften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Entscheidung über gestellte Zuweisungsanträge erfolgt durch Zuweisungsbescheid.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist durch den Antragsteller zu beantragen.

- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblättern und dem Sachbericht (siehe Pkt. 4.4.3).

8. Widerruf

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nichtwahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Vergabegrundsätze für Jugendbeauftragte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt treten mit Ablauf 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Saalfeld, den 30. November 2010

Marion Philipp
Landrätin

1) Der kollektive Singular wird aus redaktionellen Gründen zur Anwendung gebracht und erfasst gleichberechtigt sowohl weibliche wie auch männliche Stelleninhaber

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt

ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

für die Gewährung von Zuweisungen aus Kreismitteln

Die Zuweisungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuweisungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung de Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt.

Werden vom Zuweisungsempfänger Zuweisungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an.

Werden Zuweisungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuweisungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein.

Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen.

Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuweisung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuweisungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuweisungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.

Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Fachbereich Jugend und Soziales
 Rainweg 81
 07318 Saalfeld

**Antrag auf Gewährung
 einer Zuweisung zu
 Personalkosten
 für Jugendbeauftragte**

Antragsteller

Name			
Anschrift			
Telefon	Fax	E-Mail	

Projektname	Jugendbeauftragte der
Projektzeitraum	

Es wird die Gewährung einer Kreiszuweisung beantragt in Höhe von:

Euro

Ausgaben

	Personalkosten (In Anlage 1 zu konkretisieren.)
Gesamt	€

Einnahmen

	Personalkosten
Landesmittel	€
Stadt/ Gemeinde	€
Zuschuss Dritter	€
Kreiszuschuss	€
Gesamt	€

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Personalbogen mit PersonalkostenberechnungBeschäftigter

Name	
Vorname	
Geb.-Datum	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	

Arbeitgeber

Name	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Beschäftigungsort

Anschrift	
Telefon und E-Mail	
Tätigkeit	
Wöchentliche Arbeitszeit	Stunden pro Woche

Vergütung nach (z.B. TVöD)	
Entgeltgruppe / Vergütungsgruppe	
Krankenkasse (AOK, DAK, etc)	
Kinderanzahl	
Familienstand	

Personalkostenberechnung

Personalkosten pro Monat	ab	ab
monatliche Bruttovergütung		
Grundvergütung	€	€
Vermögenswirksame Leistungen	€	€
sonstige Zulagen (bezeichnen)	€	€
Gesamt	€	€
Jahressonderzahlung	€	€
AG-Anteile Jahressonderzahlung	€	€
	€	€
AG-Anteile	€	€
Arbeitgeberanteile		
Rentenversicherung	€	€
Arbeitslosenversicherung	€	€
Krankenversicherung (%)	€	€
Pflegeversicherung	€	€
Umlagen	€	€
Berufsgenossenschaft	€	€
Sonstiges	€	€
Gesamt	€	€
Monatlicher Gesamtaufwand	€	€
Jährlicher Gesamtaufwand	€	

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum